

§ 6

(1) Die Vergütung für eine Neuerung gemäß § 1 ist durch den Investitionsträger aus den Investitionsfinanzierungsmitteln zu zahlen, die durch die Neuerung eingespart werden. Erfolgt die Planung des Finanzbedarfes für die Durchführung des Investitionsvorhabens bereits auf der Grundlage des durch die Anwendung der Neuerung verringerten Investitionsaufwandes, so ist der für die Zahlung der Vergütung erforderliche Betrag zusätzlich in den Investitionsfinanzierungsplan aufzunehmen.

(2) Der Abs. 1 gilt für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung und auch für die Erstattung von Aufwendungen.

(3) Hat die Benutzung einer Neuerung ausschlaggebend dazu beigetragen, daß der Investitionsträger einen Preiszuschlag gemäß der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) zu zahlen hat, so kann er eine Ergänzung der über die Gewährung des Preiszuschlages getroffenen Vereinbarung dahingehend verlangen, daß der Preiszuschlag unter Berücksichtigung der von ihm gezahlten oder zu zahlenden Vergütung in angemessener Höhe gemindert wird.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung findet auf Investitionen in Form des Kaufes einzelner oder mehrerer beweglicher Grundmittel keine Anwendung, sofern diese nicht mit Investitionsvorhaben-, -komplexen oder -Programmen funktionell oder wirtschaftlich verbunden sind (Investitionsmaßnahmen).

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung (GBl. II S. 538) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1966

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. H e m m e r l i n g

Preisverordnung Nr. 617/2.*)

— Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —

Vom 12. Juli 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in den Anlagen 1 a, 2 a und 2 c der Preisverordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. I S. 665) festgelegten Erfassungs- und Abgabepreise für loses Heu erhöhen sich um 0,30 MDN je 100 kg, wenn die Heumengen niederdruckgepreßt (gebündelt, bindfadengepreßt oder flachballengepreßt) gehandelt werden.

*) Preisverordnung Nr. 617/1 (GBl. II 1965 Nr. 81 S. 618)

§ 2

Die in den Anlagen 1 a bis 2 d der Preisverordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — festgelegten Erfassungs- und Abgabepreise für drahtgepreßte Ware gelten auch für Heu und Stroh, das mit den Hochdruckballenpressen K 441 oder K 442 gepreßt und gehandelt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Preisverordnung Nr. 3090/1*.

**— Transport von Rohholz und Rinde —
(Rohholztransporttarif)**

Vom 30. Juni 1966

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 — Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 11 der Preisverordnung Nr. 3090 wird durch folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Rechnungsendbeträge für die Abfuhr von Laub-Schichtholz D I und Nadel-Schichtholz D I sind um 2 % zu kürzen. Sie setzen sich zusammen aus den Entgelten der Preistafel 3 und den Entgelten der §§ 6 bis 10, soweit sie bei der Abfuhr anfallen.“

(2) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 11 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichte Verfügung Nr. 37/5/65 vom 16. Januar 1965 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1966

**Die Regierungskommission
für Preise**

**beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik für Verkehrswesen

Der Vorsitzende

I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister

K r a m e r

* Preisverordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes)